

Satzung der Volkshochschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis

Der Erzgebirgskreis erlässt aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (Sächs-GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs-GVBl. S. 577) sowie der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis vom 13.03.2015 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises Landkreiskurier Ausgabe 3, vom 17. April 2015, S. 3f.) durch Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises am 07.12.2016 folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung des Eigenbetriebs „Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis“ und in diesen wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert.
- (2) Sie führt den Namen „Volkshochschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis“ (nachfolgend Volkshochschule).

§ 2 Teilnehmer

- (1) Die Aus- und Weiterbildungsangebote der VHS sind offen für alle; es besteht keine Altersbegrenzung.
- (2) Die Bedingungen zur Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsangeboten der VHS werden mit dieser Satzung, der Entgeltordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

§ 3 Aus- und Weiterbildungsangebote

Die Aus- und Weiterbildungsangebote an Lehrgängen, Kursen (d. h. mindestens zwei Veranstaltungen) und Einzelveranstaltungen richten sich nach den Struktur- und Rahmenplänen des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV). Die Abnahme von Prüfungen wird angeboten.

§ 4 Entgelte, Grad der Kostendeckung

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und für besondere Leistungen der VHS werden Teilnehmerentgelte auf privatrechtlicher Basis gemäß der gültigen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Der zu erreichende Kostendeckungsgrad für das Betriebsergebnis der VHS beträgt mind. 40 %.

§ 5 Semester

Die Aus- und Weiterbildungsangebote der Volkshochschule gliedern sich in Frühjahrs- und Herbstsemester. Das Frühjahrssemester beginnt nach den Winterferien; das Herbstsemester nach den Sommerferien entsprechend der gültigen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ferienregelung und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Entgeltordnung für die Volkshochschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis vom 30.09.2011 außer Kraft. Für die vor dem 01.01.2017 zustande gekommenen Verträge gilt bis zu deren jeweiliger Beendigung die Satzung vom 30.09.2011 fort.

Annaberg-Buchholz, den

F. Vogel
Landrat

Dienstsiegel